

## EIGENBETRIEBSSATZUNG

### der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5, 51,127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal am 26.09.1988 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung der Gemeinde werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

#### § 2

##### Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "*Gemeindewerke Dautphetal*".

#### § 3

##### Stammkapital

<sup>1</sup>Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.000.000,-- DM.

#### § 4

##### Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung obliegt dem Werkleiter.
- (2) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

#### § 5

##### Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Werkleiter vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EBG die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes unterliegen.

---

<sup>1</sup> In der Fassung der Änderungssatzung vom 20.02.1990.

# D2

Bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung erfolgt die Vertretung durch einen vom Gemeindevorstand besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.

- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von dem nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EBG wird besonders verwiesen.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der Werkleiter auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 ermächtigen.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber dem Werkleiter.

## § 6

### Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Er hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Der Werkleiter hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Gemeindevorstands hat er den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen.

## § 7

### Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
  1. drei Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
  2. kraft ihres Amtes
    - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes,
    - b) 2 (mindestens 2) weitere Mitglieder des Gemeindevorstands, die von diesem zu benennen sind.

- (2) Der Betriebskommission gehören weiter drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt der Werkleiter teil. Er ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Er ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderungen Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## § 8

### Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) <sup>2</sup> Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand und Weiterleitung an die Gemeindevertretung.
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der Gebühren- und Beitragsfestsetzungen.
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 20.000,-- DM im Einzelfall übersteigt.
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.000,-- DM nicht übersteigt.
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung.
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten.
  7. Vorschlag eines Prüfers für den Jahresabschluß.
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb.
  10. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis 5.000,-- DM im Einzelfall.
  11. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.

---

<sup>2</sup> In der Fassung der I. Änderungssatzung vom 15. Januar 1998

# D2

- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung der des Gemeindevorstandes dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## § 9

### Aufgaben des Gemeindevorstands

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet an Stelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
- (3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren nach dem Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

## § 10

### Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) <sup>3</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
  2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EBG
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen, der Gebühren und Beiträge

---

<sup>3</sup> In der Fassung der I. Änderungssatzung vom 15. Januar 1998

6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 5 EBG
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 100.000,-- DM übersteigt
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 5 EBG
  9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen
  10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen
  11. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 7 EBG
  12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
  13. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.000,-- DM im Einzelfall.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

## § 11

### Personalangelegenheiten

- (1) Der Werkleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

## § 12

### Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindegasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EBG sind besonders zu beachten.

## § 13

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

# D2

## § 14

### Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.01.1998 in Kraft.